

Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen

Hamdan / Landscheidt

2024

ISBN 978-3-406-81745-8

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Hamdan/Landscheid
Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen

Kommentar

Herausgegeben von

Dr. Marwan Hamdan

Rechtsanwalt und Professor an der Hochschule
für Finanzwirtschaft & Management, Bonn

Dr. Christoph Landscheidt

Bürgermeister und Honorarprofessor an der Hochschule
für Finanzwirtschaft & Management, Bonn

Bearbeitet von

den Herausgebern und Martin Fischer-Appelt, Simone Goletzko,
Dr. Alexander Jochum, Prof. Dr. Binke Hamdan, Prof. Dr. Thomas Köster,
Prof. Dr. Hans-Gert Vogel, Michael Weis, Dr. Gerald Zimmer

2024



Zitiervorschlag:
Hamdan/Landscheidt/Bearbeiter, SpkG NRW, § 5 Rn. 7


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG
beck.de

ISBN 9783406817458

© 2024 Verlag C.H.Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: jürgen ullrich typosatz, Nördlingen
Umschlag: Druckerei C.H.Beck Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Vorwort

Mit einer Bilanzsumme von 356,4 Milliarden Euro, mit über 2.072 Geschäftsstellen und 9,2 Millionen Girokonten sind die 74 Sparkassen (Stand 1.12.2023) des größten Bundeslandes NRW nicht nur Marktführer auf dem Finanzdienstleistungssektor. In keinem anderen Bundesland gibt es eine vergleichbare Bandbreite, was die Größe der Institute angeht (0,347–30,127 Milliarden Euro Bilanzsumme). Mit 46.302 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stellen die nordrhein-westfälischen Sparkassen fast ein Viertel aller in Deutschland arbeitenden Sparkassenangestellten.

Gesetzliche Grundlage ihrer Arbeit ist das Sparkassengesetz vom 18.11.2008. Das Gesetz hat seit seinem Inkrafttreten einige Änderungen erfahren, u.a. durch das Transparenzgesetz vom 17.12.2009 und die Änderungen vom 16.7.2013, die u.a. die Möglichkeit der Verbändefusion vorsieht. Deutlich stärker als landesgesetzliche Regelungen verändern allerdings Bundesgesetze (wie etwa das Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten, CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom 11.4.2017, in Kraft getreten am 1.1.2019) und erst recht europarechtlich initiierte Vorgaben der Bankenaufsicht die rechtlichen Rahmenbedingungen der Sparkassen. Von Letzteren wird nicht selten die Rolle der öffentlichen Sparkassen mit ihrem gesetzlichen Auftrag zur Gemeinwohlverpflichtung und die daraus resultierenden Besonderheiten des Geschäftsmodells ignoriert oder bewusst in Frage gestellt. Dies gilt etwa für die Leitlinienvorschläge der EBA und EZB auf dem Gebiet der Corporate Governance Anforderungen an Mitglieder von Aufsichtsorganen in Finanzinstituten, wonach für Politiker und staatliche Vertreter in Aufsichtsorganen von Banken und Sparkassen die Vermutung eines per se bestehenden generellen Interessenkonfliktes gelten soll. Diese – auch in vielen anderen europarechtlichen Vorgaben zum Ausdruck kommende, grundsätzlich kritische – Sichtweise gegenüber der öffentlich-rechtlichen Organisation der Sparkassen ist mit dem Grundverständnis, dass Sparkassen nach Art. 78 Abs. 1 LVerf (Art. 28 Abs. 2 GG) zur verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung gehören und mithin der Betrieb von Sparkassen eine wichtige durch diese Verfassungsgarantie abgesicherte Betätigung der Gemeinden darstellt (VerfGH Münster, Sparkasse 1980, 270), in keiner Weise vereinbar.

Tatsächlich stellt das besondere Geschäftsmodell der Sparkassen den juristischen Praktiker in vielfältiger Weise vor Herausforderungen. Da ist auf der einen Seite die öffentlich-rechtliche Organisationsform mit dem gesetzlichen Auftrag zur Gemeinwohlverpflichtung, die mit der Marktführerschaft im privatwirtschaftlichen Bankenwettbewerb in Konflikt geraten kann. Da ist auf der anderen Seite die Binnenorganisation der Institute mit einer Governance, die eine in dieser Form einmalige, besondere Kooperation zwischen dem durch das politische Mandat geprägten Aufsichtsorgan und der professionell-kaufmännischen Geschäftsführung verlangt. Zweifellos können sich auch daraus in der Praxis vielfältige Konflikte ergeben. Wer bei der Suche nach der Lösung solcher Konflikte freilich nach gerichtlichen Entscheidungen oder gar nach einer höchstrichterlichen Entscheidung sucht, wird selten fündig. Die öffentliche Austragung solcher Konflikte liegt in der Regel nicht im

Vorwort

Interesse der Beteiligten. Umso wichtiger sind die breit angelegte juristische Begleitung und kompetente Beratung der Akteure durch erfahrene Praktiker.

Dies ist die Idee und Motivation für die Herausgabe der vorliegenden Kommentierung. Insgesamt zehn Autoren, allesamt erfahrene Praktiker und Wissenschaftler, die sich seit vielen Jahren mit dem Sparkassenrecht beschäftigen, haben sich zur Kommentierung der Vorschriften ihres jeweiligen Spezialgebietes zusammengefunden und so einen in dieser Form bisher nicht verfügbaren, praktischen Handkommentar vorgelegt, der alle Fragen der Anwendung des Sparkassengesetzes wissenschaftlich fundiert und praxisgerecht erörtert.

Kurz vor Redaktionsschluss wurde bekannt, dass die Landesregierung eine Reform des Sparkassenrechts beabsichtigt (Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Sparkassenrechts und zur Änderung weiterer Gesetze v. 19.3.2024, LT-Drs. NRW 18/2407), welche nach den parlamentarischen Beratungen voraussichtlich im Herbst dieses Jahres verabschiedet werden könnte.

Nach dem derzeit vorliegenden Gesetzesentwurf werden die erforderlichen Regelungen für eine Modernisierung der Vorschriften zum Verwaltungsrat geschaffen. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der bankenaufsichtlichen Themen und der immer komplexer werdenden KWG- und EU-Regulatorik übernehmen auch die Verwaltungsratsmitglieder mehr Verantwortung.

- Durch den frühzeitigen Versand von Beratungsunterlagen als Regelfall, die Zuleitung auch vertraulicher Vorlagen und Niederschriften an die Verwaltungsratsmitglieder (§ 16 Abs. 2 SpkG NRW nF) sowie die Schaffung der Möglichkeit, Verwaltungsratssitzungen ausnahmsweise bei Bedarf auch ohne Anwesenheit des Vorstandes durchzuführen (§ 10 Abs. 3 SpkG NRW nF), werden die Kompetenzen der Verwaltungsratsmitglieder gestärkt, die Aufgabenerfüllung des Verwaltungsrates erleichtert und der Informationsfluss zwischen Vorstand und Verwaltungsrat verbessert.
- Des Weiteren wird die politische Abstimmung bei Fusionsverhandlungen zwischen den Trägern dadurch erleichtert, dass bei Zweckverbandssparkassen mehr als zwei Stellvertretungen im Verwaltungsratsvorsitz zugelassen werden (§ 11 Abs. 2 SpkG NRW nF) sowie der Vorsitz und die Stellvertretungen jeweils einmal in der Amtszeit in zwei Wahlperioden nach der Fusion gewechselt werden können (§ 28 Abs.1 SpkG NRW nF).
- Der Gesetzesentwurf enthält die klarstellende Regelung, dass die Verwaltungsratsmitgliedschaft eines Mitglieds entfällt, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen (§ 12 Abs. 1 SpkG NRW nF).
- Die während der Covid19-Pandemie geübte Praxis, Sitzungen in digitaler Form mit Ton-Bild-Übertragung durchzuführen, soll den Gremien in Ausnahmefällen weiterhin zur Verfügung stehen. Dies wird gesetzlich geregelt (§ 16 Abs. 1a und b SpkG NRW nF).
- Der Gesetzesentwurf regelt, dass die Zweckverbandssatzung vorsehen kann, dass Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit bezüglich der Haushaltswirtschaft und Prüfung keine Anwendung finden (§ 27 Abs.7 SpkG NRW nF).
- Der Gesetzesentwurf enthält ferner die ausdrückliche Verpflichtung der Sparkassen zur Orientierung am Prinzip der Nachhaltigkeit (§ 2 Abs. 5 SpkG NRW nF).
- Mit dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten

Vorwort

des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes und des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie wird im Wesentlichen eine wechselseitige Zweckerweiterung dahingehend vorgesehen, dass die in dem jeweiligen Sondervermögen angesammelten Mittel auch für Zwecke des jeweils anderen Sondervermögens genutzt werden dürfen (§ 34 SpkG NRW nF). Hierdurch wird dem Land Nordrhein-Westfalen eine größere Flexibilität ermöglicht, den jeweiligen Verpflichtungen unter Verwendung angesammelter Mittel nachzukommen.

- Überdies werden sonst gebotene, vorrangig redaktionelle Anpassungen vorgenommen.
- Schließlich sieht der Gesetzentwurf die Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) dahingehend vor, dass zum Schutz der Daten der Kundinnen und Kunden sowie zur Vermeidung von möglichen (Vertrauens-)Schäden für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute kundenbezogene Daten bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten vom Anwendungsbereich des IFG NRW ausgenommen werden sollen (§ 2 Abs. 4 IFG NRW nF).

Die beabsichtigten Änderungen werden, soweit erforderlich, bei den einzelnen Vorschriften erläutert.

Wachtberg/Kamp-Lintfort, Mai 2024

Marwan Hamdan
Christoph Landscheidt


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Bearbeiterverzeichnis	XI
Autorenverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XV
Literaturverzeichnis	XIX

A. Sparkassen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Errichtung von Sparkassen und Zweigstellen, Rechtsform der Sparkassen	1
§ 2 Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag	22
§ 3 Regionalprinzip	44
§ 4 Verbund	74
§ 5 Kontrahierungspflichten	79
§ 6 Satzung	95
§ 7 Trägerschaft und Haftung	98

II. Verwaltung der Sparkassen

1. Träger und Organe der Sparkasse

§ 8 Aufgaben der Vertretung des Trägers	108
§ 9 Organe	128
§ 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrates	141
§ 11 Vorsitz im Verwaltungsrat	148
§ 12 Mitglieder des Verwaltungsrates	155
§ 13 Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsmitgliedern	172
§ 14 Tätigkeitsdauer der Verwaltungsratsmitglieder	182
§ 15 Aufgaben des Verwaltungsrates	183
§ 16 Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates	257
§ 17 Beanstandungen	287
§ 18 Sitzungsgeld	294
§ 19 Zusammensetzung des Vorstandes, Unvereinbarkeit	302
§ 20 Aufgaben des Vorstandes	336

2. Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Sparkassenorgane

§ 21 Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen ..	357
§ 22 Amtsverschwiegenheit der Organmitglieder	369

Inhaltsverzeichnis

3. Dienstkräfte der Sparkasse

§ 23 Arbeitnehmer, Amtsverschwiegenheit	379
---	-----

III. Rechnungslegung, Jahresabschluss und Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter

§ 24 Geschäftsjahr und Jahresabschluss	391
§ 25 Verwendung des Jahresüberschusses, Ausschüttung	402
§ 26 Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten	415

IV. Zusammenlegung und Auflösung von Sparkassen

§ 27 Vereinigung von Sparkassen	422
§ 28 Sonderregelungen aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen	460
§ 29 Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger	463
§ 30 Übertragung von Zweigstellen	474
§ 31 Auflösung von Sparkassen	478

B. Sparkassen- und Giroverbände, Sparkassenzentralbank

§ 32 Rechtsnatur	487
§ 33 Satzung	489
§ 34 Aufgaben	491
§ 35 Organe	495
§ 36 Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände	515
§ 37 Sparkassenzentralbank, Girozentrale	522
§ 38 Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes	529

C. Aufsicht, Verwaltungsvorschriften

§ 39 Aufsichtszuständigkeit	535
§ 40 Befugnisse der Sparkassenaufsicht	547
§ 41 Befugnisse der Verbandsaufsicht	572
§ 42 Verwaltungsvorschriften	578

D. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 43 Versorgungslasten	583
§ 44 Übergangsregelung für die Haftung ab dem 19. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2015	583
§ 45 Übergangsregelung für Jahres- und Konzernabschlüsse	583
§ 46 Inkrafttreten	584
Stichwortverzeichnis	585